Per Email an:
susanne.piller@bsv.admin.ch

Eidgenössische Departement des Innern

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 20. März 2023

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie der Änderung vom 17. Dezember 2021 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenen-versicherung (AHV 21)

Sehr geehrter Herr Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Das Parlament hat in der Schlussabstimmung vom 17. Dezember 2021 die Reform AHV21 verabschiedet, die nebst den Änderungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) den Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer beinhaltet. Gegen den Erlass zur Stabilisierung der AHV kam das Referendum zustande. Das Volk konnte deshalb am 25. September 2022 über die Vorlage und den Bundesbeschluss abstimmen. Die Änderung des AHVG wurde von 50,55 Prozent der Stimmenden angenommen. Vorliegende Verordnungsänderungen soll präzisieren, wie genau die Reform AHV21 umgesetzt werden soll. Konkret geht es um die Erhöhung des Rentenalters für Frauen, die Anpassung der Kürzungssätze sowie Rentenzuschläge für die Frauen der Übergangsgeneration und die Erhöhung der Mehrwertsteuer.

Die SP Schweiz bedauert, dass die Reform der AHV primär auf dem Buckel der Frauen ausgetragen wird. Die seit Jahrzehnten andauernde Negativkampagne zu den Finanzen der AHV hat ihren Beitrag dazu geleistet, dass die Angst vor einem Loch in der AHV-Kasse eine Mehrheit der Stimmbevölkerung überzeugte, für eine vermeintliche Stärkung unseres wichtigstes Sozialwerkes zu stimmen. Wir erkennen das demokratisch legitimierte Abstimmungsresultat selbstverständlich an, bedauern jedoch die Konsequenzen für alle Frauen, die ihr Leben lang hart gearbeitet haben und nun diese Reform ausbaden müssen. Im Gegenzug zu den bürgerlichen Parteien fassen wir einen klaren Auftrag aus diesem äusserst knappen Abstimmungsergebnis: Wir werden nicht ruhen, bis die Rentenleistungen einerseits generell erhöht und andererseits die Frauenrenten massiv verbessert wurden!

Mit den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen ist die SP Schweiz im Sinne des Abstimmungsergebnisses grundsätzlich einverstanden. Wir möchten dennoch auf einzelne Parameter hinweisen, bei denen wir noch Handlungsbedarf orten. Generell sind wir enttäuscht, dass der Bundesrat bei der Umsetzung dieser äusserst knappen Abstimmung versucht, den Spielraum so weit wie möglich zu Ungunsten der Frauen auszureizen. Im Detail kritisieren wir insbesondere folgende drei Umsetzungsvorschläge:

- **Neuberechnung der Rente (Art. 52d^{bis}).** Für uns ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Neuberechnung der Rente nur auf Antrag und nicht unverbindlich von der Ausgleichskasse erfolgt. Für Versicherte ist nicht klar, ob sich eine Neuberechnung lohnen würde, oder ob gar eine tiefere Rente droht (dies beispielsweise für jene Versicherte, die seit dem ersten (vorzeitigen) AHV-Bezug nicht mehr erwerbstätig waren bzw. welche weniger als 40 % des ungeteilten Erwerbseinkommens verdienten (gemäss Art. 29bis Abs. 4 AHVG)). Wir fordern deshalb, dass die Ausgleichskassen die Versicherten proaktiv informieren und unverbindlich klären, welche Auswirkungen eine Neuberechnung auf ihre jeweilige Rente hätte.
- **Rentenzuschlag für die Frauen der Übergangsgeneration (Art. 53^{quater})**
  - **Abs. 1**. Die Anpassung der Renten alle zwei Jahre an die Lohn- und Preisentwicklung gemäss Mischindex ist ein zentrale Instrument, um die Kaufkraft der AHV-Rentner:innen auch zu Zeiten hoher Teuerung stabil zu halten. Es ist absolut unverständlich, weshalb die Rentenzuschläge davon ausgenommen werden sollen. So verlieren die so oder so bereits äusserst tief angesetzten Rentenzuschläge über die Jahre hinweg fortlaufend an Wert. Die Rentenaltererhöhung der Frauen werden somit von Jahr zu Jahr weniger kompensiert. Bei gleichbleibender Teuerung wären die Zuschläge bis ans Lebensende der betroffenen Frauen in rund zwanzig Jahren nur noch knapp halb so viel wert wie heute. Wir fordern, dass die Rentenzuschläge ebenfalls an den Mischindex angepasst werden.
  - **Abs. 3**. Die Höhe der Rentenzuschläge bildete während der Debatten auf politischer wie zivilgesellschaftlicher Ebene den Kernbestandteil der Frage, ob einer Rentenaltererhöhung zugestimmt werden soll oder nicht. Die Abstufung der Rentenzuschläge wurde durchs Band lediglich mit der Zugehörigkeit des Jahrgangs der Übergangsgeneration wie auch dem durchschnittlichen Einkommen definiert. Dass nun mit vorgeschlagener Verordnungsänderung noch ein weiteres Element, die Anzahl Beitragsjahre, aufgenommen wird, entbehrt jeglicher Glaubwürdigkeit. Alle Betroffenen müssen länger arbeiten – unabhängig davon, wie lange eingezahlt wurde. Wir stellen uns dezidiert dagegen, dass die Höhe der Rentenzuschläge zusätzlich auch noch der Anzahl Beitragsjahre angepasst werden soll. Die Rentenhöhe per se wird bereits durch die Anzahl Beitragsjahre definiert. Es wäre ungerecht, Frauen mit unvollständiger Beitragsdauer zweifach abzustrafen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Theaterplatz 4
Case postale · 3001 Berne
Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70
info@soschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen.

SP Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Anna Storz
Fachreferentin

Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Theaterplatz 4
Case postale · 3001 Berne
Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70
info@soschweiz.ch
www.spschweiz.ch